

531 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates erfolgt im wesentlichen eine Neufestsetzung des Ausmaßes der Reisezulagen für Inlandsdienstreisen und eine Neufassung der Vorschriften über Auslandsdienstreisen und Auslandsversetzungen. Für die Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, die seinerzeit als Verordnung erlassen wurde, ist ein Bundesgesetz erforderlich, da nach dem Gehaltsgesetz 1956 die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht aufgehoben wurden, Gesetzesrang erhielten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Mai 1971

S e i d l  
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n  
Obmann-Stellvertreter